

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/3866 –**

#### **Fingerabdrücke als Voraussetzung für die Erteilung von Visa**

Es mehren sich die Beschwerden darüber, dass auf deutschen Auslandsvertretungen Menschen, die Deutschland besuchen und dafür ein Visum erhalten wollen, zunächst ihre Fingerabdrücke hinterlassen müssen. Dies führt zumindest zu Verärgerungen, weil sich die betroffenen Personen kriminalisiert fühlen. Es ist auch neu, dass ein Tourist, der die Loreley oder das Hambacher Schloss besichtigen möchte, hierfür Fingerabdrücke abgeben soll. Das Ansehen Deutschlands als gastfreundliches und für Touristen anziehendes Land dürfte durch diese Praxis Schaden erleiden.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Abnahme von Fingerabdrücken durch deutsche Behörden und Auslandsvertretungen bei Personen, die für einen Besuch in Deutschland ein Visum beantragen?

Visa zu Besuchszwecken können grundsätzlich nur bei deutschen Auslandsvertretungen beantragt werden. Diese verlangen bei der Beantragung von Visa zu Besuchszwecken von den Antragstellern grundsätzlich nicht die Abgabe ihrer Fingerabdrücke.

Dagegen werden in Ausnahmefällen der Visumsbeantragung zum Zwecke der Familienzusammenführung, im Wege der Amtshilfe auf entsprechende Bitte deutscher Ausländerbehörden, bei Zweifeln über die Identität der Antragsteller, Fingerabdrücke abgenommen. Die Abnahme von Fingerabdrücken in solchen Fällen erfolgt stets auf freiwilliger Basis und erst dann, wenn keine anderen Möglichkeiten der Identitätsklärung zur Verfügung stehen. Die Datenblätter werden dann an die anfordernde Landesbehörde weitergegeben, die Auslandsvertretungen behalten keine Doppel. Die Rechtsgrundlage für die Abnahme von Fingerabdrücken findet sich in § 41 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990. Dort wird auf die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung verwiesen.

2. Wann ist diese Praxis eingeführt worden, zu welchem Zweck und mit welcher genauen Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wer bearbeitet die Datenblätter mit den Fingerabdrücken?

Wie zu Frage 1 ausgeführt, findet an deutschen Auslandsvertretungen keine Bearbeitung der Fingerabdrücke statt. Gemäß § 63 Abs. 5 werden die Datenblätter von den Ausländerbehörden und den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sowie den Polizeien der Länder, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 63 Abs. 6 erforderlich ist, bearbeitet.

4. Wie lange werden die Datenblätter mit den Fingerabdrücken aufbewahrt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Grundsätzlich sind die im Zusammenhang mit einer Identitätsprüfung angefallenen Unterlagen zu vernichten, sobald die Identität festgestellt worden ist und auch in Zukunft ohne die Unterlagen zweifelsfrei festgestellt werden kann.

5. An wen werden Erkenntnisse, die sich aus den Fingerabdrücken beziehungsweise ihrem Vergleich mit anderen Daten ergeben, weitergereicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Nach § 78 Abs. 1 AuslG leistet das Bundeskriminalamt Amtshilfe bei der Auswertung der nach § 41 Abs. 2 AuslG gewonnenen Unterlagen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Praxis unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten?

Die Abnahme von Fingerabdrücken in der dargelegten Form erfolgt auf gesetzlicher Grundlage.

7. Werden von allen Personen, die Visa beantragen, Fingerabdrücke genommen, oder erfolgt eine Auswahl?

Wenn eine Auswahl erfolgt: Nach welchen Kriterien wird die Auswahl der Personen, von denen Fingerabdrücke verlangt werden, durchgeführt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Wird Personen, die die Abgabe von Fingerabdrücken ablehnen, die Erteilung des beantragten Visums verweigert?

Wenn ja: Erhalten diese Personen einen rechtsmittelfähigen Bescheid?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass alle Antragsteller, die ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragen, im Falle der Ablehnung einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten.

9. Wie ist der Sachstand bei der Einrichtung eines europäischen Systems zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (EURODAC)?

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 2. Dezember 1999 eine politische Einigung über den „Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates über die Einrichtung von ‚Eurodac‘ für den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern und bestimmten anderen Ausländern zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens“ erzielt, der zurzeit dem Europäischen Parlament zur erneuten Anhörung vorliegt. Parallel hierzu wird die Ausschreibung für die technische Ausstattung von Eurodac vorbereitet.

